Datenverwaltungsdokument der AV-Nachführungsstelle

[AV-Nachführungsstelle]

1. Oktober 2021

Inhalt

[1. Einleitung 3](#_Toc84409064)

[2. Rechtsgrundlage 3](#_Toc84409065)

[3. Informationssicherheit 3](#_Toc84409066)

[4. Archivierung und Historisierung 4](#_Toc84409067)

[5. Verwaltung der Datenbestände (Art. 83 Bst. a TVAV) 4](#_Toc84409068)

[6. Verantwortlichkeit bei der Datenverwaltung (Art. 83 Bst. b TVAV) 4](#_Toc84409069)

[7. Zuständigkeit (Art. 83 Bst. c TVAV) 5](#_Toc84409070)

[8. Organisation (Art. 83 Bst. d TVAV) 5](#_Toc84409071)

[9. Technische Dokumentation (Art. 83 Bst. e TVAV) 5](#_Toc84409072)

[10. Kontrollmechanismen (Art. 83 Bst. f TVAV) 6](#_Toc84409073)

[10.1. Systeminterne Kontrollfunktionen 6](#_Toc84409074)

[10.2. INTERLIS-Checker 6](#_Toc84409075)

[10.2.1. Vorgehen bei Fehlern 6](#_Toc84409076)

[10.2.2. Vorgehen bei tolerierten Fehlern 6](#_Toc84409077)

[10.2.3. Vorgehen bei Warnungen 6](#_Toc84409078)

[11. Betriebsprotokoll (Art. 83 Bst. g TVAV) 7](#_Toc84409079)

# Einleitung

Das folgende Dokument über die Datenverwaltung basiert auf der kantonalen Vorlage vom 1. Oktober 2021. Es ist der kantonalen Oberaufsicht erstmals bis spätestens 31. März 2022, und anschliessend jeweils zusammen mit dem Formular «Informationssicherheit Periodische Berichterstattung» abzugeben.

# Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage des vorliegenden Datenverwaltungsdokuments der AV-Nachführungsstelle lässt sich in Art. 83 der technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 finden.

***Art. 83*** *Datenverwaltungsdokument*

*Es sind Datenverwaltungsdokumente mit folgendem Mindestinhalt zu führen und laufend zu aktualisieren:*

1. *Ausgangslage bei der Anlegung des numerischen Datenbestandes einer oder mehrerer Gemeinden mit einer Beurteilung der Qualität, Aktualität und Vollständigkeit der bisherigen Werke sowie mit einer Beschreibung der Dokumentation, der Archivierungs- und der Historisierungsart der bestehenden Unterlagen;*
2. *Verantwortlichkeit bei der Datenverwaltung;*
3. *Zuständigkeit für Zugriffe und Änderungen;*
4. *Übersicht über die betriebsinterne Organisation der Datennachführung;*
5. *Beschrieb der technischen Dokumentation, die bei der Durchführung der amtlichen Vermessung erstellt wurde und bei der Nachführung zu erstellen ist, sowie Angaben zu deren Archivierung und Historisierung;*
6. *Verhaltensanweisungen bei Datenfehlern und erkannten Widersprüchen im Datenbestand;*
7. *Betriebsprotokoll.*

# Informationssicherheit

Die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Datensicherung sind für jedes selbständige EDV-System in einem Datensicherungsdokument festzuhalten. Dieses basiert auf der Schweizer Norm SN612010-2000 «Vermessung - Informatiksicherheit – Sicherheit und Schutz von Geodaten» vom 1. Juli 2000 und ist periodisch auf seine Aktualität hin zu überprüfen.

Die von der technischen Kommission von CadastreSuisse ausgearbeitete Checkliste «Informatiksicherheit Erstbefragung» wurde dem Kanton im Frühjahr 2002 abgeliefert. Die periodische Berichterstattung mit dem Formular «Informationssicherheit Periodische Berichterstattung» wird in Abständen von 2 bis 3 Jahren vom Kanton bei den AV-Nachführungsstellen eingefordert.

# Archivierung und Historisierung

Die Archivierung und Historisierung der Daten der amtlichen Vermessung wird in der kantonalen Weisung AV02–2021 vom 1. Oktober 2021 abgehandelt.

# Verwaltung der Datenbestände (Art. 83 Bst. a TVAV)

Die Verwaltung der Datenbestände der amtlichen Vermessung wird vom Kanton durchgeführt. Grundlage dafür sind die Gemeindeblätter der AMO3-Datenbank des Bundes mit den einzelnen Los-Aufteilungen, sowie die jährliche Sicherstellung der INTERLIS-Datensätze der jeweiligen Gemeinden.

# Verantwortlichkeit bei der Datenverwaltung (Art. 83 Bst. b TVAV)

Name Nachführungsgeometer: [Nachführungsgeometer]

Name Nachführungsgeometer-Stellvertretung: [Nachführungsgeometer]

…

…

# Zuständigkeit (Art. 83 Bst. c TVAV)

Hiermit wird bestätigt, dass die Arbeiten der amtlichen Vermessung nur durch patentierte, im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen, und qualifizierte Vermessungsfachleute ausgeführt werden.

Die Personaleinsatzliste mit den Mitarbeitenden, welche die Arbeiten der amtlichen Vermessung ausführen dürfen, wird mindestens einmal jährlich vom Kantonsgeometer genehmigt.

Die Zugriffsrechte werden den einzelnen Mitarbeitenden gemäss dem Organigramm im nachfolgenden Kapitel 8 vergeben.

# Organisation (Art. 83 Bst. d TVAV)

Organigramm der AV-Nachführungsstelle

Die betriebsinterne Organisation ist mittels eines Organigramms oder in Textform zu beschreiben. Es muss daraus eindeutig hervorgehen, wer für die Vergabe der Zugriffsrechte für die Daten der amtlichen Vermessung zuständig ist (Informatikverantwortlicher der AV-Nachführungsstelle).

# Technische Dokumentation (Art. 83 Bst. e TVAV)

Hiermit wird bestätigt, dass für die von der AV-Nachführungsstelle [AV-Nachführungsstelle] geführten Gemeinden folgende Dokumentationen gemäss kantonaler Weisung AV10-2014, Kap. 5.6.1 Punkt 2 - Dokumentation vorhanden sind:

* + Mutationsverzeichnis
	+ Feldhandrisse
	+ Berechnungen LFP, GP, Situation
	+ Mutationsplan und Mutationstabelle
	+ Kontrolle der Akten und Daten
	+ Geschäftsverkehr mit Grundbuchamt
	+ Register

#  Kontrollmechanismen (Art. 83 Bst. f TVAV)

## Systeminterne Kontrollfunktionen

Folgende Kontrollmechanismen sind im [EDV-System] der [AV-Nachführungsstelle] vorhanden und werden systematisch gemäss QMS durchgeführt:

* Check 1
* Check 2
* …

## INTERLIS-Checker

Die Daten der jeweiligen Gemeinde der [AV-Nachführungsstelle] werden täglich/wöchentlich/monatlich/nach jeder Veränderung der Daten an den INTERLIS-Checker gesandt.

### Vorgehen bei Fehlern

Fehler werden innerhalb einer Arbeitswoche bereinigt.

### Vorgehen bei tolerierten Fehlern

Fehler werden nach Möglichkeit innerhalb eines Monats bereinigt.

### Vorgehen bei Warnungen

Warnungen werden periodisch kontrolliert. Der Nachführungsgeometer entscheidet, welche Warnungen korrigiert werden. Der Kanton erlässt dazu eine Empfehlung.

#  Betriebsprotokoll (Art. 83 Bst. g TVAV)

Das Betriebsprotokoll wird laufend nachgeführt und mindestens einmal jährlich nachgeführt.

* Schadenprotokoll: Datenfehler und erkannte Widersprüche sind zu protokollieren und in einer Übersicht zu führen.
* Bearbeitungsprotokoll der Daten der amtlichen Vermessung (Ebene Liegenschaften und Ebene Bodenbedeckung-Gebäude): Datum, Zeit, bearbeitete Daten, Mut. Nr., Sachbearbeiter, Kurzbeschrieb der Arbeiten (nur diejenigen Arbeiten, welche nicht im Mutationsverzeichnis enthalten sind).